

Änderungsantrag

des Abgeordneten Gansel

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs

der Abgeordneten Gansel, Adler, Dr. Ahrens, Amling, Andres, Antretter, Bachmaier, Bahr, Becker (Nienberge), Becker-Inglau, Bernrath, Bindig, Blunck, Brück, Büchner (Speyer), Bulmahn, Catenhusen, Conrad, Conradi, Dr. Däubler-Gmelin, Daubertshäuser, Diller, Dreßler, Duve, Egert, Dr. Ehmke (Bonn), Dr. Emmerlich, Erler, Ewen, Faße, Fischer (Homburg), Fuchs (Verl), Gerster (Worms), Gilges, Dr. Götte, Graf, Großmann, Grunenberg, Hämmerle, Dr. Hartenstein, Hasenfratz, Dr. Hauchler, Heistermann, Heyenn, Hiller (Lübeck), Dr. Holtz, Horn, Ibrügger, Jahn (Marburg), Jaunich, Dr. Jens, Jung (Düsseldorf), Jungmann, Kiehm, Kirschner, Kißlinger, Klein (Dieburg), Dr. Klejdzinski, Klose, Kolbow, Koltzsch, Koschnick, Kretkowski, Kühbacher, Kuhlwein, Lambinus, Leidinger, Lennartz, Lohmann (Witten), Lutz, Luuk, Dr. Martiny, Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Müller (Pleisweiler), Nagel, Dr. Nöbel, Odendahl, Oesinghaus, Oostergetelo, Opel, Dr. Osswald, Paterna, Peter (Kassel), Dr. Pick, Purps, Renger, Reuter, Rixe, Roth, Schäfer (Offenburg), Schanz, Dr. Scheer, Scherrer, Schmidt (Nürnberg), Schmidt (Salzgitter), Dr. Schmude, Dr. Schöffberger, Schröer (Mülheim), Schütz, Seidenthal, Seuster, Sieler (Amberg), Singer, Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Dr. Sonntag-Wolgast, Steiner, Steinhauer, Stiegler, Stobbe, Dr. Struck, Tietjen, Dr. Timm, Toetemeyer, Urbaniak, Vahlberg, Verheugen, Voigt (Frankfurt), Waltemathe, Walther, Wartenberg (Berlin), Weiler, Weisskirchen (Wiesloch), Westphal, Weyel, Dr. Wieczorek, Wieczorek-Zeul, Wiefelspütz, von der Wiesche, Wimmer (Neuötting), Dr. de With, Würtz, Zander, Zeitler, Zumkley, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksachen 11/2920, 11/6427, 11/6430 —

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Kriegswaffenkontrolle

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 sowie für biologische und chemische Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste gelten die besonderen

Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts sowie die Strafvorschriften der §§ 19 bis 21.“

2. In Artikel 1 werden nach Nummer 10 folgende Nummern angefügt:

„11. Nach § 15 wird folgender Dritter und Vierter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Atomwaffen

§ 16b

Nukleare Aufgaben
im Nordatlantischen Bündnis

Die Vorschriften dieses Abschnitts und die Strafvorschriften der §§ 19 und 21 gelten, um Vorbereitung und Durchführung der nuklearen Mitwirkung im Rahmen des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 oder für einen Mitgliedstaat zu gewährleisten, nur für Atomwaffen, die nicht der Verfügungsgewalt von Mitgliedstaaten dieses Vertrages unterstehen oder die nicht im Auftrag solcher Staaten entwickelt oder hergestellt werden. Die Genehmigungserfordernisse nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 17

Verbot von Atomwaffen

(1) Unbeschadet des § 16b ist es verboten,

1. Atomwaffen zu entwickeln, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, von einem anderen zu erwerben oder einem anderen zu überlassen, einzuführen, auszuführen, durch das Bundesgebiet durchzuführen oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet zu verbringen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung zu fördern.

(2) Atomwaffen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Waffen aller Art, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder eigens dazu bestimmt sind, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und Massenerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen können,
2. Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer 1 genannte Waffe bestimmt sind.

Für die Begriffsbestimmung der Atomwaffen gelten außerdem Satz 2 der Einleitung und Abschnitt I Buchstabe c der Anlage II zum Protokoll Nr. III des revidierten Brüsseler Vertrages vom 23. Oktober 1954.

Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften für biologische
und chemische Waffen

§ 18

Verbot von biologischen
und chemischen Waffen

Es ist verboten,

1. biologische oder chemische Waffen zu entwickeln, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, von einem anderen zu erwerben

oder einem anderen zu überlassen, einzuführen, auszuführen, durch das Bundesgebiet durchzuführen oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet zu verbringen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung zu fördern.“

12. Der bisherige Dritte und der bisherige Vierte Abschnitt werden Fünfter und Sechster Abschnitt.

13. In den neuen Fünften Abschnitt werden folgende §§ 19 bis 22 eingefügt:

„§ 19

Strafvorschriften gegen Atomwaffen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert

und dadurch

- a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt,
- b) das friedliche Zusammenleben der Völker stört oder
- c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich stört.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von Atomwaffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von Atomwaffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen geeignet und bestimmt ist.

§ 20

Strafvorschriften gegen biologische und
chemische Waffen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. biologische oder chemische Waffen entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von

einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet bringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von chemischen Waffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von biologischen oder chemischen Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 21

Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

Die §§ 19 und 20 gelten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist und

1. Inhaber eines Personaldokuments der Bundesrepublik Deutschland ist oder
2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte.

§ 22

Ausnahmen

Die §§ 18, 20 und 21 gelten nicht für eine auf chemische Waffen bezogene dienstliche Handlung

1. des Mitglieds oder der zivilen Arbeitskraft einer Truppe oder eines zivilen Gefolges im Sinne des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 oder
2. eines Deutschen in Stäben oder Einrichtungen, die auf Grund des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 gebildet worden sind."

14. Die bisherigen §§ 16 und 18 werden §§ 22a und 22b.

15. Die Überschrift zum neuen § 22a wird wie folgt gefaßt:

„Sonstige Strafvorschriften“.

16. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§§ 19, 20, 21 oder 22a“ ersetzt.

17. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Berlin-Klausel

Die Strafvorschriften der §§ 19 bis 21 gegen Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 und gegen biologische und chemische Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste gelten nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich auf Handlungen beziehen, die nicht nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht mit Strafe bedroht sind.“

Bonn, den 7. März 1990

Gansel

Begründung

Am 30. Mai 1989 hat die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen“ eingebracht. Mit diesem Gesetzentwurf wird die Beteiligung Deutscher und deutscher Unternehmen bei der Entwicklung und Herstellung atomarer, biologischer und chemischer Waffen im Ausland unter Strafe gestellt.

Mit diesem Gesetzentwurf bemüht sich die Bundesregierung, die Konsequenz aus der Beteiligung Deutscher und deutscher Firmen bei der Entwicklung und Herstellung von Giftgas in Syrien und Libyen, im Irak und im Iran zu ziehen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist zwar noch verbesserungsfähig, er könnte aber bei seiner Verabschiedung wenigstens erreichen, daß die Beteiligung Deutscher an der Vorbereitung atomarer, biologischer und chemischer Kriegführung in den Krisengebieten des Nahen und Mittleren Ostens erschwert und möglicherweise sogar verhindert wird.

Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung waren auch eine Reaktion auf die scharfe internationale Kritik,

nachdem bekannt wurde, daß deutsche Firmen beim Bau der C-Waffen-Fabrik in Rabta, Libyen, beteiligt waren. Die Bundesregierung muß auch aus diesem Grund interessiert sein, daß die von ihr vorgeschlagenen Strafbestimmungen möglichst bald in Kraft treten.

Bundesaußenminister Genscher hat vor wenigen Wochen im Auswärtigen Ausschuß an den Deutschen Bundestag appelliert, dafür Sorge zu tragen, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung möglichst bald in Kraft treten kann.

Mit dem vorliegenden Antrag soll diesem Appell gefolgt werden, damit wenigstens die wichtigsten gesetzlichen Neuregelungen bald wirksam werden können.

Nachrichten über eine beginnende Giftgasproduktion in Rabta geben dem Änderungsantrag eine besondere Dringlichkeit.